

Dringlichkeitsentscheidung

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Interkommunale Zusammenarbeit über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten,,

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektion ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und die Infektionsketten zu unterbrechen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden und die klinische Versorgung schwer erkrankter Personen sicherzustellen.

Der Städte- und Gemeindebund hat Empfehlungen herausgegeben, wie in den Zeiten der Corona-Krise mit den terminierten Rats- und Ausschusssitzungen umzugehen sei.

Vor dem Hintergrund der Empfehlung der Bundesregierung, möglichst alle sozialen Kontakte einzuschränken, wird empfohlen, die Rats- und Ausschusssitzungen soweit möglich zunächst bis nach den Osterferien zu verschieben.

In dringenden Fällen und bei notwendiger Absage der Sitzung, wird auf die Möglichkeit von Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied gem. § 60 GO NRW hingewiesen.

Um einen bestmöglichen Schutz der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse, der städtischen Beschäftigten sowie der Gäste zu gewährleisten, sind alle Rats- und Ausschusssitzungen der Stadt Werne bis auf weiteres ausgesetzt.

Somit können weder das Fachgremium, der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss bzw. der Stadtrat in Fällen der Dringlichkeit einberufen werden.

Wenn die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, wird der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter - mit einem Ratsmitglied entscheiden. Die entsprechende Begründung im Einzelfall wird wie folgt, dargestellt:

Wie eingangs dargestellt, werden kurzfristig keine Rats- und Ausschusssitzungen in der Stadt Werne stattfinden können.

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Interkommunale Zusammenarbeit über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten,, ist der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorzulegen. Alle teilnehmenden Kommunen haben den entsprechenden Ratsbeschluss über den Kreis Unna schon bei der Bezirksregierung vorgelegt. Das Verfahren ruht momentan, da der entsprechende Beschluss des Rates der Stadt Werne noch aussteht.

Die dazugehörige Vorlage 0040/2010 wurde schon im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 11.03.2020 vorberaten und dem Stadtrat eine einstimmige Beschlussempfehlung unterbreitet.

Da politisch eine Einigkeit über den Sachverhalt existiert und das weitere Genehmigungsverfahren durch die Bezirksregierung Arnsberg momentan nur stockt, da die Zustimmung des Rates der Stadt Werne noch aussteht, soll die Entscheidung im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gefasst werden.

Beschluss:

Der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten wird zugestimmt. Die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Dringlichkeitsentscheidung.

Werne, 25.03.2020

Lothar Christ
Bürgermeister

Ratsmitglied Jasperneite